

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 15/4528

Ministerium für Bildung,  
Wissenschaft, Forschung und Kultur  
des Landes Schleswig-Holstein

An die  
Vorsitzende des  
Finanzausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Frau Ursula Kähler, MdL

über den Finanzminister des  
Landes Schleswig-Holstein

Kiel, 28.05.2004

Gesehen und weitergeleitet

Kiel,

03. Juni 2004

Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
In Vertretung

Dr. Schmidt-Elsaesser

Staatssekretär

Sehr geehrte Frau Vorsitzende ,

mit diesem Schreiben möchte ich Sie über die Gründung des Instituts für  
Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB), die im Rahmen der 306. KMK am  
4.6.2004 vorgesehen ist, und die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen für  
Schleswig-Holstein informieren.

Ich bitte Sie um Verständnis für den kurzfristigen Zeitrahmen, der darauf  
zurückzuführen ist, dass die entsprechenden Beratungsunterlagen des Sekretariats  
der KMK dem Bildungsministerium erst am 25.5.2004 zugegangen sind.

Nachdem die 304.KMK am 4.12.2003 einen Grundsatzbeschluss zur Gründung des  
IQB getroffen hat, soll mit der Verabschiedung einer Satzung des IQB auf der 306.  
KMK der notwendige inhaltliche wie finanzielle Rahmen präzisiert werden. Dazu hat  
die Haushaltskommission der Finanzreferenten der Länder am 20.4.2004 einen  
Vorschlag für die Beratungen der Finanzministerkonferenz am 27.5.2004  
verabschiedet, dem IQB Mittel in Höhe von 2,4 Mio € für das Haushaltsjahr 2005 zur  
Verfügung zu stellen.

Dienstgebäude  
Brunswiker Straße 16 - 22  
24105 Kiel  
Telefon (04 31) 9 88 - 58 00  
Telefax (04 31) 9 88 - 57 23  
e-mail: [Pressestelle@kumi.landsh.de](mailto:Pressestelle@kumi.landsh.de)  
Internet: [www.kumi.schleswig-holstein.de](http://www.kumi.schleswig-holstein.de)  
Bus: Linie 22, 32, 33, 61, 62

Mit der Gründung des IQB schafft die KMK als wichtige Konsequenz aus den PISA-Ergebnissen eine unverzichtbare institutionelle Voraussetzung, damit die Länder den vielfältigen Aufgaben im Bereich der Entwicklung und Überprüfung der Bildungsstandards sowie der Qualitätssicherung im Bildungsbereich gerecht werden können.

Das IQB soll durch seine Arbeit insbesondere dazu beitragen,

- die Qualität schulischer Bildung in den Ländern zu verbessern,
- den Anschluss an das internationale Leistungsniveau zu befördern,
- den länderübergreifenden Austausch über Maßnahmen im Bildungsbereich anzuregen und
- die Vergleichbarkeit und Durchlässigkeit im Bildungswesen zu gewährleisten.

Das IQB soll darüber hinaus die Entwicklung einer Kultur der Transparenz, Rechenschaftslegung und Ergebnisorientierung in den Schulsystemen und Schulen der Länder befördern.

Nachdem sich die 305. KMK am 4.3.2004 über die Rechtsform des geplanten Instituts geeinigt hatte, wurde am 25.3.2004 eine Grundsatzvereinbarung zwischen der KMK und der Humboldt-Universität in Berlin geschlossen, das Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungsbereich (IQB) an der Humboldt-Universität anzusiedeln und zunächst als fünfjähriges Projekt zu konzipieren.

Eine Mitbeteiligung des Landes Schleswig-Holstein an der Arbeit des IQB ist aus den genannten Gründen unabweisbar.

Mit Vorlage des Entwurfs für eine Satzung des IQB zur 306.KMK am 3./4.6.2004 liegen verlässliche Aussagen über die finanzielle Ausstattung des IQB vor. Daraus wird ersichtlich, dass eine rechtzeitige Berücksichtigung des auf Schleswig-Holstein zukommenden Anteils an der Finanzierung des IQB im Rahmen der Haushaltsberatungen 2004/2005 nicht möglich war. Zu diesem Zeitpunkt war auch der konkrete Zeitpunkt zur Gründung des IQB im Rahmen der 306.KMK noch nicht vorhersehbar.

Der Satzungsentwurf des IQB sieht deshalb vor, dass die für das Haushaltsjahr 2005 festgelegte Finanzierung unter dem Vorbehalt der notwendigen Umschichtungen in den Länderhaushalten und der Bereitstellung der zusätzlich erforderlichen Mittel (§ 7,2 Satzungsentwurf des IQB) steht.

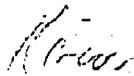
Die für 2004 anfallenden Kosten für Schleswig-Holstein in Höhe von ca. 10.824 € werden, wie von den Finanzreferenten der Länder am 20.4.04 vorgeschlagen, aus den im Haushalt des MBWFK eingeplanten Mitteln für das Sekretariat der KMK gedeckt. Dafür werden die für 2004 geplanten Zuschusszahlungen an die KMK um den entsprechenden Betrag reduziert. Somit fallen für 2004 keine zusätzlichen Beiträge an das IQB aus dem Haushalt des MBWFK an.

Aufgrund des deutlich höheren Finanzbedarfs des IQB für 2005 wird es jedoch nicht möglich sein, die Mittel aus dem laufenden Haushalt des Sekretariats zu begleichen, sondern werden zusätzliche Finanzmittel der Länder nach dem Königsteiner Schlüssel fällig.

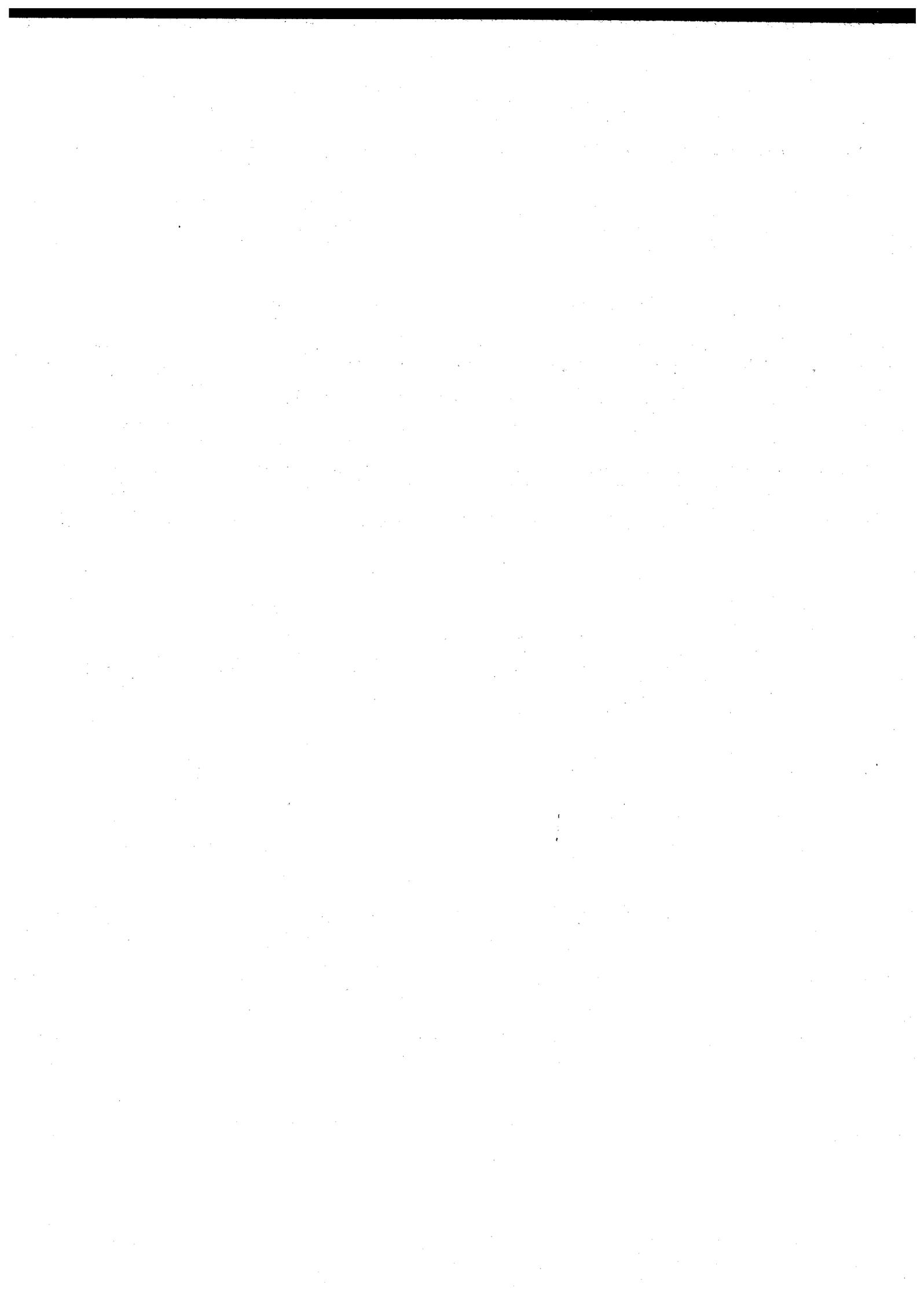
Für 2005 fallen demnach für Schleswig-Holstein Kosten in Höhe von ca. 79.200 € an, die als überplanmäßige Ausgabe in 0710 MG 05 gegen Deckung finanziert werden sollen.

Zu Ihrer Information habe ich Ihnen die Grundsatzvereinbarung mit der Humboldt-Universität Berlin, den Entwurf der Satzung des IQB und die Niederschrift über die Sitzung der Haushaltskommission vom 20.4.2004 beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hellmut Körner



**NIEDERSCHRIFT**

**über die  
Sitzung der Haushaltskommission  
der Finanzreferenten der Länder  
am 20. April 2004  
in Bonn**

**Beratungspunkt:** Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB) - Wissenschaftliche Einrichtung der Länder an der Humboldt-Universität Berlin

**Vorsitz:** MR'in Mansdorf, Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

---

**Beratungsunterlage:**

Schreiben des Sekretariats vom 01.04.2004 an die Geschäftsstelle der Finanzministerkonferenz und die Mitglieder der Haushaltskommission, das als Anlage eine Zusammenfassung über die Aufgaben, die Organisationsstruktur und den finanziellen Rahmen des IQB enthält.

**Anlage:**

Teilnehmerliste

Die Vorsitzende eröffnet die Beratungen und begrüßt die Sitzungsteilnehmer.

Sie verweist auf die angespannte Haushaltslage in den Ländern und auf die grundsätzlichen Probleme im Zusammenhang mit neuen Finanzierungen. Hinsichtlich des Instituts zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB) sei hervorzuheben, dass die KMK ihre ursprüngliche Planung einer institutionellen Dauerförderung zugunsten einer zeitlich befristeten Projektfinanzierung umgestellt habe. Ferner erkenne die Haushaltskommission aufgrund der Ergebnisse der Pisa-Studie die auch in den Schwerpunkten der Regierungsprogramme der Länder zum Ausdruck kommende Notwendigkeit von Gegenmaßnahmen an. Die Haushaltskommission werde der Finanzministerkonferenz daher die Zustimmung zu der beantragten und zeitlich befristeten Projektförderung empfehlen. Gleichwohl seien die Modalitäten im Einzelnen noch festzulegen. In der Vorbesprechung sei Klärungsbedarf insbesondere hinsichtlich der Übernahme einer Sitzlandquote durch das Land Berlin, der von der Humboldt-Universität zu übernehmenden Kosten und der Veranschlagung von Mietkosten gesehen worden. Darüber hinaus müsse auch die Frage einer Gegenfinanzierung geklärt werden. Sie bittet den Generalsekretär hierzu um Stellungnahme.

Der Generalsekretär nimmt Bezug auf die vom Sekretariat übersandte Beratungsunterlage und berichtet, dass das IQB seine Arbeit ab Oktober 2004 aufnehmen werde. Zur Übernahme einer Sitzlandquote durch das Land Berlin führt er aus, dass diese Frage bisher nicht in der Kultusministerkonferenz erörtert worden sei. Aufgrund der schwierigen Haushaltssituation im Land Berlin sehe er jedoch keine Möglichkeit der Übernahme einer Sitzlandquote durch das Land Berlin. Hinsichtlich der von der Humboldt-Universität zugesagten Verwaltungsdienstleistungen berichtet er, dass hier die Übernahme von Tätigkeiten bei der Bewirtschaftung der Personal- und Sachausgaben (z.B. Berechnung von Vergütungszahlungen und Beihilfen sowie Unterstützung bei Beschaffungen) vorgesehen sei, die im Detail noch nicht abschließend festgelegt worden sind. Zur Veranschlagung von Mietkosten führt er aus, dass die Humboldt-Universität lediglich eine Unterbringung des Stammpersonals zugesagt habe. Ein darüber hinaus gehender Raumbedarf, der sich aufgrund von vorgesehenen Abordnungen durch die Länder im Zusammenhang mit Fortbildungsmaßnahmen zum Qualitätsmanagement ergeben werde, könne nicht von der Humboldt-Universität übernommen werden.

Der Generalsekretär berichtet weiter, dass der Bund eine Beteiligung am IQB angeboten habe, die von den Ländern unter Hinweis auf die Kulturhoheit abgelehnt worden sei. Er verweist in diesem Zusammenhang auf die bestehende Föderalismusdiskussion in der Ministerpräsidentenkonferenz.

Die Vorsitzende dankt dem Generalsekretär für seine Ausführungen.

Nach kurzer Aussprache stellt die Haushaltskommission die Überlegungen zur Aufbringung einer Sitzlandquote durch das Land Berlin, das an der Sitzung leider nicht teilnehmen konnte, zurück. Anders als bei einer institutionellen (Dauer-)Förderung relativieren sich die in einer

solchen Interessenquote zum Ausdruck kommenden Standortvorteile des Sitzlandes aufgrund der zeitlichen Befristung der Maßnahme. Die Haushaltskommission hält die von den Ländern aufgrund der Kulturhoheit vorgesehene Ablehnung des Angebots des Bundes zu einer finanziellen Beteiligung einerseits zwar für nachvollziehbar, andererseits sieht sie aufgrund dieser Tatsache jedoch die Fachressorts in der Pflicht zu entsprechenden Einsparungen in ihrem Bereich.

LMR Knevels widerspricht der Einsparungsvorgabe. Er weist darauf hin, dass die auch von der Haushaltskommission für nachvollziehbar gehaltene Verfahrensweise der Länder nicht zu den geforderten Einsparungsvorgaben führen dürfe.

Zur Frage der Haushaltskommission hinsichtlich der Höhe der für 2004 benötigten Mittel berichtet der Generalsekretär, dass aufgrund einer Kostenschätzung auf der Basis von zunächst 8 Beschäftigten von rd. 550.000 € (einschließlich Programmmittel) ausgegangen werden könne. Allerdings halte er auch einen geringeren Betrag für vertretbar. Zur Gegenfinanzierung könnten aus dem Haushalt des Sekretariats der Überschuss aus dem Haushaltsjahr 2003 in Höhe von rd. 138.000 € und Einsparungen im Haushaltsjahr 2004 bei den Personalausgaben aufgrund des Berliner Tarifvertrags für Arbeiter und Angestellte sowie der beamtenrechtlichen Regelungen des Landes Berlin nach einer Hochrechnung des Sekretariats in Höhe von 270.000 € herangezogen werden. In diesem Zusammenhang weist er darauf hin, dass das Land Berlin dem Sekretariat bei den Personalausgaben 2004 eine haushaltswirtschaftliche Sperre in Höhe von 485.000 € auferlegt habe. Die Höhe sei jedoch nach der vom Sekretariat vorgenommenen Hochrechnung nicht erreichbar und noch mit dem Land Berlin abzuklären. Der Generalsekretär bittet gleichzeitig um Berücksichtigung eines Betrages von 80.000 € für im Haushalt vorgesehene Einnahmen aus Rückzahlungen von den gemeinsam finanzierten Einrichtungen<sup>1)</sup>. Diese Einnahmen können im Haushaltsjahr 2004 nicht mehr erzielt werden, da die Konferenzen im Rahmen der Haushaltsberatungen 2004/2005 des Sekretariats beschlossen haben, die Zuschüsse an diese Einrichtungen grundsätzlich als Festbetrag bereitzustellen und gleichzeitig keine Rückforderungen von Restmitteln mehr vorzusehen. Insgesamt könnte daher ein Betrag in Höhe von 328.000 € zur Gegenfinanzierung angeboten werden.

Nach eingehender Beratung spricht sich die Haushaltskommission dafür aus, im Haushaltsjahr 2004 Mittel für das IQB in Höhe von 328.000 € bereitzustellen und zur Kompensation dieser Ausgaben die Zuschusszahlungen der Länder im Haushaltsjahr 2004 an das Sekretariat der Kultusministerkonferenz entsprechend zu reduzieren. Damit werden für das laufende Jahr zusätzliche Beiträge aus den Länderhaushalten 2004 entbehrlich.

Für das Haushaltsjahr 2005 werden Mittel in Höhe von bis zu 2,4 Mio. € empfohlen. Eine

---

<sup>1)</sup> Titel 119 21 "Rückzahlung von Zuwendungen" im Haushalt des Sekretariats der KMK

Veranschlagung von Mitteln für Mieten hält die Haushaltskommission in 2005 aufgrund der von der Humboldt-Universität zugesagten unentgeltlichen Unterbringung nicht für erforderlich. Abgesehen davon, dass die Haushaltskommission zuversichtlich auch von einer kostenfreien Unterbringung von zusätzlich im Rahmen von Abordnungen der Länder zu entsendenden Beschäftigten ausgeht, dürften die eingeplanten Raumkapazitäten im ersten Jahr des Bestehens der Einrichtung kaum in nennenswertem Umfang überschritten werden.

Die Feststellung des Mittelbedarfs ab 2006 soll aufgrund eines aktualisierten Kostenplans des IQB im Rahmen der Haushaltsberatungen des Sekretariats der KMK im Jahr 2005 erfolgen. Zur vorgelegten Kostenschätzung stellt die Haushaltskommission einvernehmlich mit den Vertretern der Kultusseite fest, dass ein Gesamtbetrag in Höhe von 4.700 € für die Ausstattung eines Arbeitsplatzes (EDV- und sonstige Ausstattung) ausreichend ist. Dieser Kostenrahmen ist bei Erstellung des Kostenplans 2006 zu berücksichtigen.

Nach dem Beratungsergebnis empfiehlt die Haushaltskommission wie folgt:

**Die Finanzminister(innen) der Länder stimmen der Einrichtung des Instituts zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB) als 5-jähriges Projekt (Laufzeit: 01.10.2004 - 30.09.2009) mit Gesamtkosten in Höhe von bis zu 12,5 Mio. € zu.**

**Die für das Haushaltsjahr 2004 benötigten Mittel für das IQB in Höhe von 328.000 € werden aus den Zuschusszahlungen der Länder an das Sekretariat der Kultusministerkonferenz aufgebracht.<sup>2)</sup>**

**Der Kostenrahmen für das Haushaltsjahr 2005 wird auf bis zu 2,4 Mio. € begrenzt und vorbehaltlich der notwendigen Umschichtungen in den Länderhaushalten und der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel durch die gesetzgebenden Körperschaften nach Königsteiner Schlüssel aufgebracht.**

**Ausstattung und Mittelbedarf des IQB ab 2006 werden im Rahmen der Haushaltsberatungen des Sekretariats der KMK im Jahr 2005 aufgrund eines aktualisierten Wirtschaftsplans des IQB überprüft.**

**Vorsitzende:**  
gez. Mansdorf

**Protokoll:**  
gez. Parbs

---

<sup>2)</sup> D. h., die Zuschusszahlungen der Länder an das Sekretariat werden von 19.153.500 € um 328.000 € auf 18.825.500 € reduziert. Die Mittel für das IQB sind dann von den Ländern gesondert bereitzustellen.

**TEILNEHMER**

- **Haushaltskommission**

OAR Kunert	Finanzministerium des Landes Baden-Württemberg
MR Herzog	Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
RD Hartmann	Finanzministerium des Landes Brandenburg
MR'in Mansdorf	Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
RA Noetzel	Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
MR Engelsberger	Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

- **Kultusbehörden der Länder**

LMR Knevels	Ministerium für Schule, Jugend und Kinder Nordrhein-Westfalen
-------------	---

- **Sekretariat der Kultusministerkonferenz**

MD Prof. Dr. Thies	Generalsekretär der Kultusministerkonferenz
StD'in Keller-Riemer	
VA Parbs	
- Protokoll -	

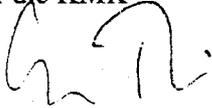
**Grundsatzvereinbarung zwischen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland und der Humboldt-Universität zu Berlin über ein als An-Institut an der Humboldt-Universität anzusiedelndes Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen – Wissenschaftliche Einrichtung der Länder**

1. Die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) beabsichtigt, ein Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen – Wissenschaftliche Einrichtung der Länder (IQB) in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins zu errichten.
2. Die KMK und die Humboldt-Universität zu Berlin (HU) beabsichtigen, das IQB als An-Institut an der HU anzusiedeln. Dabei gewährleisten sie die Möglichkeit einer Zusammenarbeit des IQB mit Dritten, insbesondere weiteren Hochschulen und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen. Es besteht Einigkeit, die Aufgaben in der Satzung des Vereins möglichst eindeutig so zu regeln, dass eine weitere Kooperationsvereinbarung zwischen dem Verein und der HU betreffend die Stellung als An-Institut vermieden werden kann.
3. Das An-Institut wird im wissenschaftlichen Bereich von einem Mitglied des Lehrkörpers der Philosophischen Fakultät IV der HU, das durch ein gemeinsam von KMK und HU durchgeführtes Berufungsverfahren ausgewählt wird, für die Dauer von 5 Jahren mit der Möglichkeit der (einmaligen) Verlängerung geleitet. Die HU richtet hierfür eine Sonderprofessur ein. Die wissenschaftliche Leitung umfasst die Entscheidungsfreiheit im Sinne des Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz im Rahmen der obliegenden Aufgaben nach näherer Ausgestaltung des Dienstverhältnisses.
4. Das Berufungsverfahren erfolgt unter Federführung der HU nach den dort geltenden Vorschriften mit der Maßgabe, dass der Berufungskommission auch die Mitglieder des derzeitigen Gründungsvorstands des IQB (das sind die Vorsitzenden der Amtschefskommission "Qualitätssicherung ...", der Generalsekretär der KMK, Prof. Dr. Baumert, Prof. Köller und Prof. Dr. Tenorth) mit Ausnahme von Prof. Dr. Tenorth, für den ein/e Vertreter/in der Deutschen Forschungsgemeinschaft in die Berufungskommission einziehen soll, angehören.
5. Die Leitung des An-Instituts wird in den Berufsvereinbarungen zu den Dienstaufgaben der Sonderprofessur gemäß Ziffer 3 erklärt. Weiter wird entsprechend den Gepflogenheiten bei der HU eine Verpflichtung zur Lehre an der HU im Umfang von 2 Lehrveranstaltungsstunden vereinbart. Die KMK beabsichtigt, der HU die Personalkosten der Professur einschließlich des Versorgungszuschlags zu erstatten.
6. Die KMK beabsichtigt, der HU unter Anrechnung gemäß Ziffer 5 Satz 3 für den weiter erforderlichen Personalunterbau im wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Bereich jährlich (im Gründungsjahr anteilig) bis zu 1,5 Mio. € Personalmittel (einschließlich des Versorgungszuschlags) und Sachmittel sowie für die Erfüllung der Aufgaben des IQB nach dessen Maßgaben jährlich bis zu 1 Mio. € Programmmittel zur Verfügung zu stellen. Die HU stellt die für die Mittelverwaltung und -bewirtschaftung erforderlichen Sach-, Personal- und sonst erforderliche Kapazitäten bereit.

7. Die HU beabsichtigt, die für das IQB erforderlichen Räumlichkeiten an Standorten im Kernbereich der Universität und die für das IQB sonst erforderlichen allgemeinen Verwaltungsdienstleistungen (Personal-, Haushalts-, IuK- sowie sonstige interne Verwaltungsdienstleistungen) unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
  
8. Mit der Eintragung des IQB in das Vereinsregister erwachsen alle vorstehend als Absicht formulierten Erklärungen in rechtsverbindliche Verpflichtungen zwischen den Vertragsparteien.

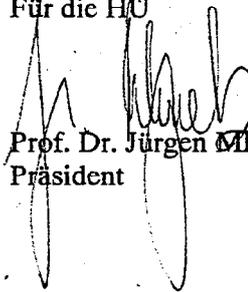
Berlin, den 25.03.2004

Für die KMK



Prof. Dr. Erich Thies  
Generalsekretär

Für die HU



Prof. Dr. Jürgen Mlynck  
Präsident

**Satzung  
des Instituts zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen - Wissenschaftliche  
Einrichtung der Länder an der Humboldt-Universität zu Berlin e.V.**

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen - Wissenschaftliche Einrichtung der Länder an der Humboldt-Universität zu Berlin“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Gemeinnützigkeit des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt durch die selbstlose Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie Bildung und Erziehung im allgemeinen Interesse nach näherer Maßgabe des § 3 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Förderung politischer Parteien verwenden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Beiträge und den gemeinen Wert ihrer unmittelbar oder mittelbar geleisteten Einlagen zurückerhalten.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen - vorbehaltlich der Regelung in Abs. 4 - unter entsprechender Anwendung des „Königsteiner Schlüssels“ in der in diesem Zeitpunkt geltenden Fassung an die Länder in der Bundesrepublik Deutschland, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Qualitätssicherung im Bildungswesen zu verwenden haben.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

### § 3 Aufgaben und Zielsetzung des Vereins

(1) Aufgabe des Vereins ist es, durch

- die Förderung  
der wissenschaftlichen Entwicklung und  
der pädagogischen Nutzung von nationalen Bildungsstandards  
u.a. mit Hilfe der Ausweisung empirisch validierter Kompetenzstufen für  
die Standards und Zur-Verfügung-Stellung geeigneter Testinstrumente  
bzw. -aufgaben,
- die Überprüfung der Einhaltung der nationalen Bildungsstandards durch  
die Länder und
- die Förderung einer Kultur der Transparenz, Rechenschaftslegung und  
Ergebnisorientierung in den Schulsystemen und Schulen der Länder

zur Verbesserung der schulischen Bildung in Deutschland beizutragen,

den Anschluss an das internationale Leistungsniveau zu befördern,

die verschiedenen Bemühungen der Länder um eine höhere Qualität in  
Unterricht und Schule zu stärken,

den länderübergreifenden Austausch über spezifische Maßnahmen zu fördern  
und

zur Verbesserung der Vergleichbarkeit und Durchlässigkeit im Bildungswesen  
beizutragen.

Dabei arbeitet der Verein mit den pädagogischen Landesinstituten zusammen.

(2) Die Tätigkeit des Vereins umfasst in diesem Zusammenhang insbesondere

- Standardentwicklung und -überprüfung: Das IQB validiert, präzisiert und  
normiert die von der Kultusministerkonferenz vorgelegten nationalen  
Bildungsstandards und übernimmt die Federführung bei der  
Entwicklung weiterer von der Kultusministerkonferenz in Auftrag  
gegebener Standards.  
Das IQB gewährleistet, dass die gemeinsamen Bildungsstandards  
fachdidaktisch und lernpsychologisch abgesicherte Kompetenzstufen  
festlegen und auf die Kernaspekte der Lernbereiche konzentriert  
bleiben.  
Die Standards werden, nachdem sie für alle Länder verbindlich sind,  
einer kontinuierlichen zentral koordinierten Überprüfung unterzogen.
- Aufbau eines Aufgabenpools: Das IQB errichtet eine elektronisch  
zugängliche Itembank mit national normierten Testaufgaben; es pflegt  
sie und baut sie kontinuierlich weiter aus.  
Das IQB stellt die Geheimhaltung der Anker-Items sicher, indem es  
entsprechende Normierungsverfahren der Länder koordiniert.

Der nicht geheimhaltungsbedürftige Teil des Aufgabenstandes wird Lehrkräften, Schülern und Eltern zur Verfügung gestellt, um in Verbindung mit den Bildungsstandards die Veränderung des Unterrichtens in Richtung Kompetenzaufbau und Ergebnisorientierung zu unterstützen.

Das IQB sichert die gewünschte Funktionsbreite durch die Erschließung und Nutzung technologiebasierter Assessment- und Rückmeldeverfahren.

- Bildungsmonitoring: Das IQB übernimmt die Durchführung eines auf das Erreichen der gemeinsamen Standards unter Einbeziehung einschlägiger Kontextfaktoren bezogenen nationalen Bildungsmonitorings auf der Grundlage repräsentativer Stichproben. Ihm obliegt die Federführung bei der Entwicklung und Durchführung einschlägiger Tests durch die Vergabe von Projektmitteln an Konsortien.
  
- Länderberatung: Das IQB unterstützt die Länder
  - o durch die Rückmeldung der Ergebnisse aus den übergreifenden Vergleichsuntersuchungen mit ersten Hinweisen zu Stärken und Schwächen ihrer Schulsysteme;
  - o bei der Normierung von standardbezogenen Testaufgaben durch die Bereitstellung von Anker-Items und übernimmt die Organisation von Testleitern für den jeweiligen Feldtest.Auf Wunsch und gegen Kostenerstattung berät es die Länder bei
  - o deren eigenen Schulevaluationen und der Entwicklung, Validierung und Auswertung der entsprechenden Tests,
  - o der Zertifizierung von länderspezifischen Verfahren und Aufgaben,
  - o der Integration der Standards in die Lehrpläne sowie
  - o der Integration der Arbeit mit Standards in Schulentwicklungsprogramme.
  
- Bildungsberichterstattung: Das IQB unterstützt die Länder bei der Bildungsberichterstattung über Deutschland. Es trägt zur Beschreibung der Prozess- und Wirkungsqualitäten von Bildung im Rahmen der Bildungsberichterstattung bei:

#### **§ 4 An-Institut an der Humboldt-Universität zu Berlin, Kooperation mit Dritten**

Der Verein wird als An-Institut an der Humboldt-Universität zu Berlin angesiedelt. Er kann im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben mit Dritten, insbesondere weiteren Hochschulen und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen, zusammenarbeiten.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

Gründungsmitglieder des Vereins sind die Länder in der Bundesrepublik Deutschland.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären ist.

## **§ 7 Finanzierung des Vereins**

- (1) Zur Finanzierung des Vereins erstatten die Mitglieder der Humboldt-Universität zu Berlin die Personalkosten der wissenschaftlichen Leiterin bzw. des wissenschaftlichen Leiters des Vereins (§ 16) einschließlich des Versorgungszuschlags. Unter Anrechnung dieser Kosten erstatten sie der Humboldt-Universität zu Berlin jährlich - im Gründungsjahr jedoch nur zeitanteilig - die tatsächlich anfallenden weiteren Personalkosten (einschließlich des Versorgungszuschlags) und Sachkosten des Vereins gegen Nachweis bis zu 1,5 Millionen Euro. Außerdem stellen sie jährlich Programmmittel in Höhe von 1 Million Euro für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins zur Verfügung. Die Programmmittel sind übertragbar. Die Verteilung der Finanzierungslasten erfolgt nach dem „Königsteiner Schlüssel“ in der jeweils geltenden Fassung. Scheiden Mitglieder des Vereins aus, so werden ihre Finanzierungslasten von den anderen Mitgliedern anteilig übernommen.
- (2) Für das Haushaltsjahr 2005 gelten die Regelungen des vorstehenden Absatzes vorbehaltlich der notwendigen Umschichtungen in den Länderhaushalten und der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel durch die gesetzgebenden Körperschaften.
- (3) Die Mitglieder stellen durch eine Vereinbarung mit der Humboldt-Universität zu Berlin sicher, dass diese die für den Verein erforderlichen Räumlichkeiten an Standorten im Kernbereich der Universität und die für den Verein sonst erforderlichen allgemeinen Verwaltungsdienstleistungen (Personal-, Haushalts-, IuK- sowie sonstige interne Verwaltungsdienstleistungen) unentgeltlich zur Verfügung stellt.
- (4) Weitere Mitgliedsbeiträge werden nicht erbracht.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus den beiden jeweils amtierenden Vorsitzenden der Amtschefscommission „Qualitätssicherung in Schulen“, der jeweils amtierenden Generalsekretärin bzw. dem jeweils amtierenden Generalsekretär der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland sowie drei von der Mitgliederversammlung zu

wählenden wissenschaftlichen Expertinnen oder Experten, von denen eine(r) Mitglied des wissenschaftlichen Lehrkörpers der Philosophischen Fakultät IV der Humboldt-Universität zu Berlin sein muss.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die beiden jeweils amtierenden Vorsitzenden der Amtschefskommission „Qualitätssicherung in Schulen“ gemeinschaftlich vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Die zur Gesamtvertretung befugten Vorstandsmitglieder können einander zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.
- (3) Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie führen ihr Amt bis zur Neuwahl weiter. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die gewählten Mitglieder des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung jederzeit abberufen werden.
- (5) Die gewählten Mitglieder des Vorstands erhalten für Ihre Vorstandstätigkeit eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

#### **§ 10 Zuständigkeit des Vorstands**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht zwingend durch Gesetz oder die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a. Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung;
  - b. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - c. Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung über bedeutsame Vorgänge;
  - d. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
  - e. Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - f. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr und Erstellung eines Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr;
  - g. Berufung und Abberufung der wissenschaftlichen Leiterin bzw. des wissenschaftlichen Leiters des Vereins (§ 16);
  - h. Entscheidung über die Vergabe der Programmmittel auf Vorschlag des wissenschaftlichen Leiters des Vereins (§ 16).
- (2) Der Vorstand kann die Geschäfte der laufenden Verwaltung der wissenschaftlichen Leiterin bzw. dem wissenschaftlichen Leiter des Vereins (§ 16) übertragen. Die wissenschaftliche Leiterin bzw. der wissenschaftliche Leiter nimmt an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht beratend teil.
- (3) Sitzungen des Vorstandes finden mindestens viermal jährlich vorzugsweise in zeitlichem Zusammenhang mit den Sitzungen der Amtschefskommission „Qualitätssicherung in Schulen“ statt. Die Einladung erfolgt durch die

Generalsekretärin bzw. den Generalsekretär der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland oder - sofern diese(r) verhindert ist - durch eine(n) der beiden Vorsitzenden der Amtschefscommission „Qualitätssicherung in Schulen“ spätestens vierzehn Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

- (4) Der Vorstand ist ferner bei Bedarf durch die Generalsekretärin bzw. den Generalsekretär der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland oder - sofern diese(r) verhindert ist - durch eine(n) der beiden Vorsitzenden der Amtschefscommission „Qualitätssicherung in Schulen“ einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel spätestens sieben Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von drei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe.
- (5) In Sitzungen des Vorstandes kann sich ein Mitglied des Vorstandes nur durch ein anderes Mitglied des Vorstandes aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, darunter die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland und die beiden Vorsitzenden der Amtschefscommission „Qualitätssicherung in Schulen“, anwesend oder vertreten sind. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (6) Kommt bei einer Beschlussfassung des Vorstandes die für eine Entscheidung erforderliche Mehrheit wegen Stimmgleichheit nicht zustande, so ist bei übereinstimmendem Abstimmungsverhalten der Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland und der beiden Vorsitzenden der Amtschefscommission „Qualitätssicherung in Schulen“ deren Stimmverhalten ausschlaggebend.
- (7) Über jede Sitzung des Vorstandes und dessen Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Sitzungsleiterin bzw. dem Sitzungsleiter und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

## **§ 11 Rechnungsprüfung**

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die für die Haushaltsprüfung der Humboldt-Universität zu Berlin zuständigen Rechnungsprüfungsorgane.

## **§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a. die Wahl und Abberufung der nicht kraft Amtes berufenen Mitglieder des Vorstandes;
  - b. die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes;
  - c. die Festlegung der Höhe der Aufwandsentschädigung der gewählten Mitglieder des Vorstandes;
  - d. die Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
  - e. die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und der Rechnungsprüferin bzw. des Rechnungsprüfers über das abgelaufene Geschäftsjahr;
  - f. die Entscheidung über die Anträge zur Tagesordnung;
  - g. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins;
  - h. sonstige ihr in der Satzung zugewiesene Aufgaben.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Empfehlungen für Schwerpunkte der wissenschaftlichen Arbeit geben. Sie kann außerdem in Angelegenheiten, für die andere Organe zuständig sind, Empfehlungen aussprechen.

### **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr in zeitlichem Zusammenhang mit einer Plenarsitzung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland statt. Sie soll spätestens bis zum 30. Juni eines jeden Jahres einberufen werden. Die Einladung erfolgt spätestens vierzehn Tage vorher schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht innerhalb eines Monats nach, so können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen. Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

### **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder in der Versammlung vertreten sind. Ein Mitglied kann sich dabei auch durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, wenn dieses zuvor schriftlich bevollmächtigt wurde.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, bei deren (dessen) Verhinderung von ihrer (seiner) nach der Geschäftsordnung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung zu bestimmenden Vertreterin bzw. ihrem (seinem) Vertreter geleitet.

- (3) Die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt. Wahlen erfolgen schriftlich und geheim, wenn ein Mitglied dies verlangt.
- (4) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, bedarf jeder Beschluss der Mitgliederversammlung der Zustimmung der Mitglieder mit der Mehrheit, die bei Anwendung der Geschäftsordnung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung erforderlich wäre; unbeschadet der vorstehenden Regelung bedürfen Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins zumindest der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder.
- (5) Über jede Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung zuzusenden; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats erhoben werden. Die Frist beginnt mit Absendung der Niederschrift.

### **§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens sieben Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

### **§ 16 Wissenschaftliche Leitung des Vereins**

- (1) Der Vorstand wird die wissenschaftliche Leitung des Vereins einem mit Graduierungsrecht ausgestatteten Mitglied des Lehrkörpers der Philosophischen Fakultät IV der Humboldt-Universität zu Berlin übertragen, das durch ein gemeinsam von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland und der Humboldt-Universität zu Berlin durchzuführendes Berufungsverfahren ausgewählt wird (wissenschaftliche Leiterin bzw. wissenschaftlicher Leiter). Die wissenschaftliche Leiterin bzw. der wissenschaftliche Leiter des Vereins wird für die Dauer von fünf Jahren widerruflich bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (2) Bei der Übertragung der wissenschaftlichen Leitung ist sicherzustellen, dass die wissenschaftliche Leiterin bzw. der wissenschaftliche Leiter des Vereins gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung berichtspflichtig ist.

### **§ 17 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB die Liquidatoren.

### **§ 18 Ermächtigung des Vorstandes**

Soweit infolge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich ist, ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB befugt, diese Satzungsänderung zu beschließen.

Diese Satzung wurde in Mainz am 4. Juni 2004 errichtet.

Unterschrift der Vertreter der Gründungsmitglieder: